

ÖLV-Anträge zum ÖLV-Verbandstag, am 16.03.2024

ÖLV-ANTRAG 1 - SATZUNGSÄNDERUNGEN

Es werden nachfolgende Satzungsänderungen beantragt: neu hinzufügen löschen

§ 12 Organe des Verbandes

(1) Diese sind

~~f) die Rechnungsprüfer~~

(2) Beschlüsse dieser Organe sind für alle Verbandspersonen mit Ausnahme des Verbandsrechtsausschusses ~~und der Rechnungsprüfer~~ bindend.

§ 13 Der Verbandstag

(7) ... Ebenso ist auf Verlangen der Rechnungsprüfer **bzw. des Abschlussprüfers** ein Außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. ...

(9) Dem Verbandstag bleiben insbesondere vorbehalten:

c) Kenntnisaufnahme des Berichts der Rechnungsprüfer **bzw. des Abschlussprüfers**, sofern dieser bereits vorliegt,

d) Wahl des Verbandsvorstandes, des Verbandsrechtsausschusses und der Rechnungsprüfer **bzw. des Abschlussprüfers**,

(10) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes, des Verbandsrechtsausschusses und die Rechnungsprüfer **bzw. den Abschlussprüfer** mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. ...

§ 17 Die Rechnungsprüfer **bzw. der Abschlussprüfer**

(1) Der Verbandstag wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatz-Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Finanzgebarung des ÖLV laufend zu überwachen, die Finanzlage und den Finanzbericht zu prüfen und darüber dem Verbandsvorstand zu berichten.

(2) Erfüllt der ÖLV die Voraussetzung des § 22 Abs 2 VerG 2002, so gelten die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer sinngemäß für den Abschlussprüfer. Gegebenenfalls sind keine Rechnungsprüfer zu wählen und übernimmt der Abschlussprüfer zwingend die Aufgaben der Rechnungsprüfer; dies gilt auch dann, wenn freiwillig eine Abschlussprüfung im Umfang des § 22 Abs 2 VerG 2002 erfolgt.

§ 20 Ausführungsbestimmungen

Die nachfolgend genannten Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen:

1. Verwaltungsordnung (VO)
2. Geschäftsordnung (GO)
3. Finanzordnung (FO)
4. Leichtathletikordnung (LAO)
5. Nationale Wettkampfbestimmungen (NWB)
6. Kampfrichterordnung (KRO)
7. Lehr- und Trainerordnung (LTO)
8. Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO)
9. Ehrenzeichen-Ordnung (EZO)
10. Athletenvertreter-Ordnung (AVO)
11. Safeguarding-Ordnung (SO)

Beschlussfassungen zu diesen Ordnungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen am Verbandstag. Änderungen der Ausführungsbestimmungen stellen keine Satzungsänderung dar.

Die FO, die LAO, die NWB, die KRO, die LTO, ~~und~~ die AVO **und die SO** können auch vom Erweiterten Vorstand mit 2/3-Mehrheit geändert werden. Die VO und die GO können auch vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden. Ausgenommen sind alle Regelungen, die den Verbandstag oder den Erweiterten Vorstand betreffen. Diese sind vom jeweiligen Organ selbst zu beschließen.

ÖLV-ANTRAG 2 – Änderung der Finanzordnung

§ 3 Rechnungsabschluss

Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten (bis 31.5.) einen Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

Die Rechnungsprüfer **bzw. der Abschlussprüfer** haben die Finanzgebarung des Vereins auf Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern **bzw. dem Abschlussprüfer** die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Prüfungswesen

Die gewählten Rechnungsprüfer bzw. ihre Ersatzleute (§ 17 der Satzungen) **oder der Abschlussprüfer** können jederzeit die Kassen- und Wirtschaftsführung des ÖLV prüfen. ...

ÖLV-ANTRAG 3 – Änderung der Geschäftsordnung

Im Zuge eines Good-Governance-Projekts des Sportministeriums hat sich der ÖLV in den letzten Wochen intensiv mit diversen Regelungen und den Ordnungen auseinandergesetzt. Aus den Empfehlungen des Ministeriums ergeben sich nachfolgende Änderungen in der ÖLV-Geschäftsordnung. Es wird daher wie folgt beantragt (**neu hinzufügen** bzw. **löschen**):

a) VERBANDSTAG

§ 5 Wahlvorschläge

Sieht die Tagesordnung des Verbandstages Wahlen vor, ist spätestens drei Monate vor dem Verbandstag eine aus Verbandspersonen bestehende Wahlkommission zwecks Ausarbeitung eines Wahlvorschlags zu bilden. Sie hat nach Tunlichkeit zu berücksichtigen, dass **die fünf mindestens drei der fünf** stimmenstärksten LV, entsprechend den von ihnen zu erstellenden Vorschlägen, im Wahlvorschlag für den Verbandsvorstand vertreten sind. **Weiters ist zu berücksichtigen, dass in jedem Organ des Verbands (siehe § 12 der Satzungen) mindestens eine Frau und mindestens ein Mann vertreten ist. Es darf keine Person zur Wahl vorgeschlagen werden, bei der ernsthafte Interessenskonflikte familiärer oder kommerzieller Natur bestehen.**

f) SCHIEDSGERICHT

§ 29 Bestimmungen für das Schiedsgericht

(1) Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(2) Sitzungen des Schiedsgerichts werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(3) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von allen fünf Mitgliedern erforderlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Protokolle sind an die Mitglieder zu übermitteln und gelten als angenommen, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde. Die Protokolle sind dem geschäftsführenden Vorstand ebenfalls vorzulegen.

(5) Ergänzend zu § 21 der Satzungen wird festgehalten, dass kein Mitglied des Verbandsvorstands als Mitglied bzw. Vorsitzender des Schiedsgerichts nominiert werden kann.

§ 9 Grund- und Zusatzstimmen

(3) Die Zusatzstimmen werden im Verhältnis der ÖLV-Cuppunkte (Landesverbandswertung) des vorangegangenen Kalenderjahres auf die LV aufgeteilt.

Die nachfolgenden beiden Absätze sind mit (4) und (5) neu zu nummerieren.

ÖLV-ANTRAG 4 – Einführung einer eigenen Safeguarding-Ordnung (SO)

Es wird beantragt, eine eigene Safeguarding-Ordnung (SO) gemäß der vorliegenden Fassung – siehe Beilage – einzuführen.

Anmerkung:

Dies ist zur Umsetzung des Safeguarding-Konzepts untererlässlich.

ÖLV-ANTRAG 5 –

Änderungen in div. Ordnungen aufgrund der Einführung der Safeguarding-Ordnung (SO)

Es werden nachfolgende Änderungen in den angeführten Ordnungen beantragt (neu hinzufügen bzw. löschen)

FINANZORDNUNG

Folgende Passage soll als letzter Absatz des § 13 (Spesenzuschüsse) ergänzt werden:

Aufwandsersätze und Entgelte können nur an Personen bzw. nur für Personen entrichtet werden, die über eine aufrechte Green Card gemäß SO verfügen.

KAMPFRICHTERORDNUNG

§ 1 (3) Der Kampfrichter muss Mitglied in einem Verein oder Verband im ÖLV sein bzw. von diesem nominiert werden und über eine aufrechte Green Card gemäß SO verfügen. Er über die Kampfrichtertätigkeit im Namen des jeweiligen Veranstalters aus.

LEHR- UND TRAINERORDNUNG

1. Gemäß BSG § 3 Z 12 sind Trainer (Instruktoren, Übungsleiter oder gleichartige Bezeichnungen) fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die Einzelsportler oder Teams/Sportgruppen technisch, strategisch oder zur Verbesserung der körperlichen und geistigen Konstitution anleiten.

2. Verantwortlich für den Aus- und Fortbildungsbereich der Übungsleiter, der Instruktoren (vormals Lehrwarte) und Trainer des ÖLV ist der ÖLV-Ausbildungsreferent in Zusammenarbeit mit dem Sportdirektor.

3. Die Instruktoren- und Trainerausbildung erfolgt in den Österreichischen Bundessportakademien nach den jeweils geltenden Ausbildungsordnungen.

4. Die Übungsleiterausbildung erfolgt nach den Vorgaben des ÖLV.

~~3. Die Meldung zur Instruktorenausbildung erfolgt durch die Vereine über den LV an den ÖLV. Voraussetzung hierzu ist eine entsprechende fachliche Eignung.~~

5. Der erfolgreiche Abschluss der Instruktorenausbildung wird mit einem staatlichen Zeugnis der Österreichischen Bundessportakademien bestätigt.

6. Voraussetzung für die Zulassung zur Trainerausbildung ist die absolvierte Instruktorenausbildung mit positivem Abschluss und dem Vermerk "Für die Trainerausbildung geeignet".

7. Die Trainerausbildung schließt mit einer Prüfung vor einer Prüfungskommission der Österreichischen Bundessportakademien ab, wobei der ÖLV die Fachprüfer vorschlägt.

~~7. Trainer im Sinne des Gesetzes ist eine nach den vom jeweils zuständigen Bundesministerium festgelegten Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte Person, die befähigt ist, im Grundlagen-, Aufbau- und Hochleistungstraining der Leichtathletik zu unterweisen und Leistungs- bzw. Spitzensportler, insbesondere im Wettkampf, zu betreuen.~~

8. Der **staatlich** geprüfte Trainer (Instruktor, Übungsleiter) erhält ~~kann~~ vom ÖLV eine Lizenz **erhalten**, wenn er aktiv in einem Verbandsverein, LV oder im ÖLV-Bereich tätig ist. **Diese Tätigkeit sowie die jeweilige Qualifikation werden durch den Verein oder den Trainer selbst an den ÖLV gemeldet und durch die Erfassung in der ÖLV-Datenbank ATHMIN dokumentiert.** Diese Lizenz wird nach dem Besuch eines Fortbildungslehrganges jedes Jahr verlängert.

~~9. Der Sportdirektor und der ÖLV-Ausbildungsreferent können darüber hinaus einmal im Jahr eine Trainertagung durchführen, auf der neben einem fachlichen Rückblick besonders auf Beratungen über die Ausrichtung der fachlichen Arbeit Bedacht zu nehmen ist. Im Rahmen dieser Tagung ist auch ein Thema zur Trainerfortbildung vorzutragen.~~

9. Trainer (Instruktoren, Übungsleiter) müssen die Bedingungen der Safeguarding-Ordnung erfüllen (Green Card), um eine Lizenz erhalten bzw. diese behalten zu können.

~~10. Staatlich geprüfte Trainer mit einer gültigen ÖLV-Lizenz sind berechtigt, Honoraransprüche für ihre Tätigkeit zu stellen.~~

EHRENZEICHEN-ORDNUNG

§ 9 Die Aberkennung aller Auszeichnungen der EZO kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzungen **oder die in den Satzungen angeführten Ausführungsbestimmungen (inbes. der Safeguarding-Ordnung),** wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Verbandsinteresse verstößt, vom Verbandstag über Antrag des **gf. Vorstands** ~~Verbandsvorstands~~ beschlossen werden.

ATHLETENVERTRETER-ORDNUNG

§ 2 (3) Zur Beurteilung für die Bevollmächtigung des Athletenvertreters durch den **gf. Vorstand** des ÖLV sind folgende Punkte zu prüfen:

f) **Besitz der Green Card gemäß Safeguarding-Ordnung des ÖLV.**

ÖLV-ANTRAG 6 – Ergänzung zur Kampfrichterordnung (KRO)

Respektvoller und wertschätzender Umgang untereinander ist besonders bei Wettkämpfen unerlässlich, daher wird beantragt, dass nachfolgende Formulierung als neuer (4) im § 1 der Kampfrichterordnung (KRO) hinzugefügt wird. Der bisherige Absatz (4) soll zu (5) werden:

(4) **Zur Förderung einer bestmöglichen Atmosphäre bei Wettkämpfen soll der Umgang sowohl zwischen Athleten und Kampfrichtern, als auch unter den Kampfrichtern und Offiziellen – unabhängig von Rang bzw. Ausbildungsstufe – immer respektvoll und wertschätzend sein. Ein respektvolles Miteinander ist eine Grundvoraussetzung für einen gelingenden Wettkampf und eine langfristig anhaltende Begeisterung für die Leichtathletik.**

ÖLV-ANTRAG 7 – Änderung der NWB zur Regel TR11.2

Folgende Änderungen der nachfolgenden NWB werden beantragt:

Ad Regel TR11.2:

- Die Genehmigung muss durch ÖLV, EA oder WA erfolgt sein.
- Vorgefertigte Anlagen müssen vom ÖLV zugelassen sein.
- Die Vermessung der Neigungen ist am Tag der Veranstaltung vor deren Beginn durch einen Ziviltechniker oder einen Mitarbeiter eines Vermessungsbüros in Anwesenheit des/der verantwortlichen **Schiedsrichter NTOs** durchzuführen. Die Ergebnisse sind im ÖLV-Formular „Vermessungsprotokoll Mobile Wettkampfanlagen“ festzuhalten.
- Die übrigen abnahmerelevanten Eigenschaften der Anlage sind am Tag der Veranstaltung vor deren Beginn durch den Leiter Wettkampfvorbereitung in Anwesenheit des/der zuständigen **Schiedsrichter NTOs** zu überprüfen und im (jeweils zutreffenden) ÖLV-Formular „Abnahmeprotokoll Mobile Wettkampfanlagen“ festzuhalten.
- Zulassungsurkunde, Vermessungs- sowie Abnahmeprotokoll sind den zuständigen **Schiedsrichtern NTOs** vorzulegen und dem Wettkampfbericht beizufügen.

ÖLV-ANTRAG 8 – Änderung der NWB zur Regel TR20.4.3, TR20.4.4 und TR204.5

Angepasst an die neuen Regeln von World Athletics für 8-bahnige Anlagen, werden folgende neuen Bestimmungen für 6-bahnige Anlagen beantragt.

Ad Regel TR20.4.3: Stehen nur 6 Bahnen zur Verfügung, werden den zwei am höchsten gereihten Athleten/Staffeln die Bahnen 3 und 4, den zwei als nächste gereihten die Bahnen 2 und 5 sowie den zwei am niedrigsten gereihten die Bahnen 1 und 6 zugelost.

Ad Regel TR20.4.4: Stehen nur 6 Bahnen zur Verfügung, werden den zwei am höchsten gereihten Athleten/Staffeln die Bahnen 4 und 5, den zwei als nächste gereihten die Bahnen 3 und 6 sowie den zwei am niedrigsten gereihten die Bahnen 1 und 2 zugelost.

Ad Regel TR20.4.5: Stehen nur 6 Bahnen zur Verfügung, werden den zwei am höchsten gereihten Athleten/Staffeln die Bahnen 4 und 5, den zwei als nächste gereihten die Bahnen 3 und 6 sowie den zwei am niedrigsten gereihten die Bahnen 1 und 2 zugelost.

ÖLV-ANTRAG 9 – Änderung der NWB zur Regel CR31.7

Folgende Änderungen der nachfolgenden NWB werden beantragt:

Ad Regel CR31.7: Für die Anerkennung von Rekorden ist die Beibringung des ÖLV-Rekordprotokolls inkl. sämtlicher Beilagen (siehe LAO § 19) oder ein vergleichbares ausländisches Rekordformular erforderlich, außer bei Veranstaltungen der Kategorie D oder höher des World Rankings im Ausland. ~~Für die Anerkennung von Rekorden, die nicht im Rahmen internationaler Meisterschaften erzielt wurden, ist die Beibringung des ÖLV-Rekordprotokolls inkl. sämtlicher erforderlicher Beilagen nötig.~~

ÖLV-ANTRAG 10 – Änderung der LAO § 13 Abs. 6

Folgende Änderung der LAO wird beantragt:

LAO § 13 (6) Österreichische Meisterschaften aller Altersklassen dürfen nur dann mit LV-Meisterschaften gemeinsam ausgetragen werden (~~Ausnahme ausgenommen~~ Non-Stadia, 10.000m und ~~Hindernis: Diese dürfen grundsätzlich gemeinsam ausgetragen werden~~), wenn dies vom Erweiterten Vorstand oder vom Verbandstag beschlossen wird. Allfällige gemeinsame Meisterschaften (ÖLV und LV) werden stets nach ÖLV-Reglement - auch hinsichtlich Startberechtigung, Limits, Finalteilnahmen, etc. - abgewickelt, ausgenommen in den Allgemeinen Bestimmungen für österreichische Meisterschaften ist anderes geregelt.

ÖLV-ANTRAG 11 – 5km Straßengehen bei M-U18 statt 10km

Es wird beantragt, ab sofort das 5km Straßengehen (Einzelwertung, keine Teamwertung) anstelle des 10km Straßengehens als ÖLV-Meisterschaftsbewerb in der Altersklasse M-U18 durchzuführen.

Begründung: European Athletics hat bei den U18-Leichtathletik-Europameisterschaften das 10km-Gehen bei den M-U18 durch das 5 km-Gehen M-U18 ersetzt, sodass auch in Österreich eine Angleichung an die internationale Distanz sinnvoll erscheint. Zusätzlicher positiver Nebeneffekt wäre, dass dadurch die Umstellung vom 3km-Gehen bei den M-U16 auf das 5km-Gehen der M-U18 wesentlich leichter fällt.

(Die Durchführung dieser ÖM-U18 ist am 9. Juni 2024 im Zuge der Österr. Masters-Meisterschaften im Straßengehen in Wien geplant.)